

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Löhma  
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löhma in der Sitzung am 20.10.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Löhma vom 15.01.2020 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

In der Anlage I zur Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung soll in

**III. Gebührengruppe 3** – „Gewerbliche Veranstaltungen“  
nach dem Punkt 3.06 ein neuer Punkt 3.07 eingefügt werden:

*Vorübergehende, befristete Aufstellung von mobilen Toilettenanlagen (z.B.: Container, Wagen, usw.) zu einer Sondernutzungsgebühr von 5 € pro Tag.*

Alle nachfolgenden Punktnummern 3.07, 3.08, 3.09, 3.10 und 3.11 erhalten die Punktnummern 3.08, 3.09, 3.10, 3.11 und 3.12

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Löhma

Löhma, den

- Siegel -

---

Kolbe– Bürgermeister-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.